

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1991

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz ... 612-8-1	1774
6. 8. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung (3. ABVÄndV) 2121-51-19, 2121-51-27	1775
7. 8. 91	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV) neu: 600-1-3-8; 600-1-3-7	1776
7. 8. 91	Siebente Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven 613-1-8	1787
14. 8. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-16	1788
30. 7. 91	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung neu: 2030-12-59	1789
23. 7. 91	Elfte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslands- unterhaltungsgesetzes neu: 319-89-1-11	1789
7. 8. 91	Berichtigung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8-1-18	1790

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1790
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 und Nr. 22	1791
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1792

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz
Vom 6. August 1991**

Auf Grund des § 15 Nr. 1 und 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 2 zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als Herstellungsbetrieb gelten auch die Lager Räume eines Winzers, in denen er ausschließlich unversteuerten Schaumwein lagert, der von Dritten auf seine Rechnung aus Wein seines eigenen Anbaus hergestellt worden ist, um die für die Bezeichnung als Qualitätsschaumwein im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130) notwendige Lagerdauer zu erreichen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „– abweichend von Absatz 1 –“ durch die Angabe „– abweichend von den Absätzen 1 und 2 –“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „fertiggestellten“ gestrichen und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. am gleichen Ort gelegene Herstellungsbetriebe eines Herstellers als ein Herstellungsbetrieb behandelt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das unversteuerte Verbringen von Schaumwein in einen Herstellungsbetrieb im Anschluß an eine Einfuhr, an einen besonderen Zollverkehr oder einen Freigutverkehr ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Versendungsanmeldung beizufügen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die Steuer für Schaumwein, für den ein Antrag nach Absatz 1 gestellt wird, entsteht bedingt. Sie erlischt, wenn der Schaumwein in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.“
4. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
5. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hersteller (§ 3 Abs. 1 und 2) hat den in dem Betrieb hergestellten steuerpflichtigen Schaumwein am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen.“
6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „alljährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
7. § 23b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „alljährliche“ durch das Wort „jährliche“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 6. August 1991

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Zeitler

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Arzneibuchverordnung
(3. ABVÄndV)**

Vom 6. August 1991

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt, geprüft oder bezeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1993 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel 1

Das Homöopathische Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610) wird nach Maßgabe des Ersten Nachtrages zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1, 1. Nachtrag) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Ersten Nachtrages zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1, 1. Nachtrag) ist der Deutsche Apotheker Verlag Stuttgart.

Artikel 2

Arzneimittel, die dem Ersten Nachtrag zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB, 1. Nachtrag) nicht

Artikel 3

Die Verordnung zur Übertragung von Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (AMG-Überwachungsverordnung) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3005) wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

**Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter
für den Bereich mehrerer Hauptzollämter
(Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV)**

Vom 7. August 1991

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) sowie des § 387 Abs. 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Oberfinanzbezirk Berlin

(1) Dem Hauptzollamt Berlin-Kurfürst werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin sowie der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Chemnitz, Cottbus, Magdeburg und Rostock für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer.

(2) Dem Hauptzollamt Berlin-Packhof werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
 - c) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistungen nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38 S. 1 vom 9. Februar 1977) und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1 vom 13. August 1987),
 - d) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für die Abfertigung von Diplomaten- und Kon-

sulargut – mit Ausnahme der im Luft- und Postverkehr eingehenden Sendungen –.

(3) Dem Hauptzollamt Berlin-Süd werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
3. die Verwertung beweglicher Sachen;
4. die Verwaltung von Fundsachen;
5. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 2

Oberfinanzbezirk Bremen

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Bremen-Ost für die Grenzaufsicht im Zollgrenzbezirk und auf dem Flughafen Bremen.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. des Hauptzollamts Bremen-Ost für
 - a) die Entgegennahme der Gestellung im Seeverkehr eingeführter Waren sowie die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Seeschiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Abfertigungsstelle Hohetor,
 - b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
3. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
 - a) die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser (rechtsseitig) von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt,

- b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
- die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen,
 - die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987,
 - die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
 - die Verwertung beweglicher Sachen,
 - die Verwaltung von Fundsachen,
 - die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten. Nummer 2 bleibt unberührt;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 2 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für

1. die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser und der Wesermündung rechts des Stromes vom Nord-

rand der Gemeinde Sandstedt bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches – Hohe Lieth;

2. die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremertief.

§ 3

Oberfinanzbezirk Chemnitz

(1) Dem Hauptzollamt Dresden werden übertragen die Zuständigkeiten

- der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Chemnitz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
- der Hauptzollämter Löbau und Pirna für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
- der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

(2) Dem Hauptzollamt Leipzig werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Chemnitz und Plauen für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

§ 4

Oberfinanzbezirk Cottbus

Dem Hauptzollamt Potsdam werden übertragen die Zuständigkeiten

- der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Cottbus für
 - die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
- der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

§ 5

Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden übertragen die Zuständigkeiten

- der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für
 - die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. des Hauptzollamts Wuppertal und des Hauptzollamts Krefeld – soweit der Kreis Neuss betroffen ist – für
- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der Hauptzollämter Essen und Krefeld – ausschließlich des Kreises Neuss – für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Kleve werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Emmerich und Geldern für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

§ 6

Oberfinanzbezirk Erfurt

Dem Hauptzollamt Erfurt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Erfurt für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vor-

genommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

§ 7

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Ost und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
4. der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost und Wiesbaden für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der übrigen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-West für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Rahmen der Vollstreckung wegen Geldforderungen und der Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - c) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Fulda und Gießen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(4) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

(5) Dem Hauptzollamt Gießen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

(6) Dem Hauptzollamt Fulda werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, ausgenommen die Befugnisse nach § 284 der Abgabenordnung und zur Verwertung beweglicher Sachen, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Suchverfahren – einschließlich Erlaß von Steuer- und Haftungsbescheiden sowie Inanspruchnahme von Bürgen – nach den Artikeln 36 und 38 der Verordnung (EWG) 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987.

§ 8

Oberfinanzbezirk Freiburg

Dem Hauptzollamt Freiburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

§ 9

Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Steuerhilfspersonen

zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen; für Lotsen gilt Absatz 4 Nr. 1;

2. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für
 - a) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
 - b) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Harburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzbezirk Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe;
2. des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht
 - a) in dem der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet am linken Elbufer,
 - b) im Zollgrenzbezirk zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Nordweststrand des Ortes Over.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
 - b) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten,
 - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - d) die Verwaltung von Fundsachen.

Die Zuständigkeit des Freihafenamtes Hamburg bleibt unberührt;

4. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Erhebung von Ausfuhrabgaben (§ 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 – BGBl. I S. 1397). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung zur Ausfuhr (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) sowie für die Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2671);
6. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Prämie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 18 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092).

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Lotsen als Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchssteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Grenzaufsicht
 - a) in einem Streifen entlang der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg, der durch folgende Linie begrenzt wird:
Wilhelmsburger Reichsstraße – Vogelhüttendeich – Reiherstiegdeich bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerungslinie des Nippoldwegs und Nippoldweg – Nippoldstraße – Südkante der Köhlbrandbrücke – Rugenberger Damm – Finkenwerder Straße – Dradenaustraße – Antwerpenstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Eisenbahngleis – Linie über die Eisenbahngleise hinweg zum westlichsten Punkt der Freihafengrenze – Linie entlang der Freihafengrenze bis zum Westufer des Griesenwerder Hafens,
 - b) auf den schiffbaren Gewässern des Bezirks Harburg sowie – vom Bezirk Hamburg-Mitte – des Stadtteils Finkenwerder und des zum Zollgebiet gehörenden Teils des Stadtteils Waltershof;
3. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Grenzaufsicht;
4. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg, Hamburg-St. Annen und Hamburg-Waltershof für die Befreiung von Verkehrsverboten für Schiffe nach § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung;
5. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Erstattung von Mineralölsteuer nach

§ 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;

2. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg – ausgenommen in Cuxhaven – und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
3. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für – ausgenommen in Cuxhaven – schriftliche Freistellungen von der zollamtlichen Überwachung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Allgemeinen Zollordnung), die Ausstellung von Bezugs- und Anschreibebüchern für unverzollten Schiffsbedarf von im Geltungsbereich des Zollgesetzes beheimateten Wassersportfahrzeugen sowie für die Entscheidung über festgestellte Fehlmengen;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – ohne die Landkreise Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. und Verden – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 10

Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Braunschweig werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Göttingen und Hildesheim für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. der Hauptzollämter Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg und Uelzen für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

(2) Dem Hauptzollamt Emden wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Oldenburg für die Grenzaufsicht in den niedersächsischen Küstengewässern übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Göttingen werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Suchverfahren – einschließlich Erlass von Steuer- und Haftungsbescheiden sowie Inanspruchnahme von Bürgen – nach den Artikeln 36 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987.

(4) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
 3. der Hauptzollämter Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg – ohne die Teile seines Bezirks, die zu den Landkreisen Harburg, Stade und Cuxhaven gehören – und Uelzen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(5) Dem Hauptzollamt Lüneburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Uelzen für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

(6) Dem Hauptzollamt Nordhorn wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

§ 11

Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Baden-Baden werden übertragen die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für

1. die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben bei der Zahlstelle des Hauptzollamts Baden-Baden sowie die Anforderung und den Erlaß der im Zusammenhang damit verwirkten Säumniszuschläge;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen hinsichtlich der unter Nummer 1 bezeichneten Abgaben, soweit sie Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe sowie der Hauptzollämter Landau – außer in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks – und Ludwigshafen – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorge-

nommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Mannheim werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Freiburg, Koblenz, München, Saarbrücken und Stuttgart sowie der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-West und Wiesbaden des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main und der Hauptzollämter Hof, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Schweinfurt, Weiden und Würzburg des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

§ 12

Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Flensburg für die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee mit Ausnahme auf der Schlei;
2. des Hauptzollamts Lübeck-West für die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee und auf der Trave im Zollgrenzbezirk;
3. der Hauptzollämter Flensburg und Itzehoe für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - b) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für
 - a) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes,
 - b) die Verwaltung der Biersteuer, die nicht als Eingangsabgabe erhoben wird, mit Ausnahme der nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auf das Hauptzollamt Stuttgart-West übertragenen Zuständigkeiten,
 - c) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach

Nummer 4 Buchstabe c bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

(2) Dem Hauptzollamt Lübeck-West werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lübeck-Ost für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht einschließlich der sich aus der Tätigkeit des Kraftstoffkontrolltrupps ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
3. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
4. die Verwertung beweglicher Sachen;
5. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

§ 13

Oberfinanzbezirk Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der Hauptzollämter Mainz und Trier für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Kaiserslautern werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Landau in den Verbandsgemeinden Pirmasens-Land und Zweibrücken-Land übertragen für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht;
2. Vollstreckungsmaßnahmen durch Vollziehungsbeamte im Rahmen der Vollstreckung wegen Geldforderungen und der Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

§ 14

Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Süd für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht einschließlich der sich aus der Tätigkeit des Kraftstoffkontrolltrupps ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Nord für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
3. die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für
 - a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - b) die Verwaltung der Sicherheiten für zugelassene Zollvergünstigungen und Zollverkehre.

(4) Dem Hauptzollamt Köln-Rheinau werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Aachen-Nord und Aachen-Süd für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. des Hauptzollamts Köln-Deutz für
 - a) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens,
 - b) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - c) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufga-

ben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,

- d) die Verwertung beweglicher Sachen,
- e) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

§ 15

Oberfinanzbezirk Magdeburg

Dem Hauptzollamt Magdeburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Halle für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes,
 - c) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - d) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

§ 16

Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt München-Mitte werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987,
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vor-

genommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens,

- d) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 2 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
 4. des Hauptzollamts München-West für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - d) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - e) die Verwaltung der Verbrauchsteuern, die nicht als Eingangsabgaben erhoben werden, mit Ausnahme der für die Biersteuer nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auf das Hauptzollamt Stuttgart-West übertragenen Zuständigkeiten,
 - f) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

(2) Dem Hauptzollamt München-West werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts München-Mitte für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

(3) Dem Hauptzollamt Augsburg werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lindau für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

(4) Dem Hauptzollamt Landshut werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Passau für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

(5) Dem Hauptzollamt Rosenheim werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Bad Reichenhall für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

§ 17

Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Paderborn sowie des Hauptzollamts Münster in dem Teil seines Bezirks, der zum Kreis Warendorf gehört, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Bremen, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Kiel und Köln sowie der Hauptzollämter Fulda, Kassel und Gießen des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main und des Hauptzollamts Bamberg des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer.

(2) Dem Hauptzollamt Gronau wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bochum, Dortmund, Hagen sowie des Hauptzollamts Münster in den Teilen seines Bezirkes, die zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt sowie zur kreisfreien Stadt Münster gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Münster werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
 - b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

§ 18

Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Bamberg werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Hof, Regensburg und Weiden für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

(2) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. der Hauptzollämter Regensburg und Weiden für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Regensburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Landshut – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung von Waren im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr im Hafen Kelheim übertragen.

(4) Dem Hauptzollamt Schweinfurt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Würzburg für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Suchverfahren – einschließlich Erlaß von Steuer- und Haftungsbescheiden sowie Inanspruchnahme von Bürgern – nach den Artikeln 36 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren und der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987.

(5) Dem Hauptzollamt Würzburg werden die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Bamberg, Hof und Schweinfurt für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

§ 19

Oberfinanzbezirk Rostock

(1) Dem Hauptzollamt Neubrandenburg werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamtes Stralsund für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

(2) Dem Hauptzollamt Rostock werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamtes Schwerin für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung von Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie für die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 2 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs.

(3) Dem Hauptzollamt Schwerin wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Rostock für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten übertragen, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen.

(4) Dem Hauptzollamt Stralsund werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Neubrandenburg

1. für die Grenzaufsicht im Oderhaff;
2. für den grenzüberschreitenden Schiffsverkehr im Hafen Ueckermünde.

§ 20

Oberfinanzbezirk Saarbrücken

Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarlouis für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - c) die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe b bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
3. des Hauptzollamts Saarlouis sowie des Hauptzollamts Landau – Oberfinanzbezirk Koblenz – in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Hauptzollamts Kaiserslautern – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 21

Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,

- b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Kraftstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Kraftstoffkontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs;
 3. des Hauptzollamts Stuttgart-West für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen,
 - c) die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
 - b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
 - c) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
 - d) die Festsetzung der zu versteuernden Branntweinmengen und die Erhebung des Branntweinaufschlags auf Grund der Abfindungsanmeldung,
 - e) die Festsetzung der abzuliefernden Branntweinmengen und die Zahlung des Übernahmegeldes auf Grund der Abfindungsanmeldung,
 - f) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt;
2. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Entgegennahme der Biersteuererklärungen der Inhaber gewerblicher Brauereien mit Ausnahme der Biersteuererklärungen für Hausbrauer (§ 9 Abs. 8 des Biersteuergesetzes);
3. die Befugnis, in den Fällen der Nummer 2 im Namen des nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder nach den Vorschriften dieser Verordnung örtlich zuständigen Hauptzollamts
 - a) die Biersteuer festzusetzen und anzufordern oder zu erstatten sowie die Biersteuerbescheide aufzuheben oder zu ändern und Vorbehalte der Nachprüfung aufzuheben,
 - b) verwirkte Säumniszuschläge anzufordern,
 - c) auf Grund der Festsetzungen und Anforderungen zu den Buchstaben a und b die entsprechenden

Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und Aufrechnungen vorzunehmen;

4. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Reutlingen und Stuttgart-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
5. die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstatt, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen;
6. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Erstattung von Mineralölsteuer nach § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über

die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth, vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Schepach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach.

§ 22

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 7. Januar 1988 (BGBl. I S. 66) und die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter in Berlin vom 5. Januar 1988 (GVBl. S. 118) außer Kraft.

Bonn, den 7. August 1991

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Siebente Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven

Vom 7. August 1991

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1981 (BGBl. I S. 824), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden

a) der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Grenze des Freihafens Bremerhaven gegenüber dem Zollgebiet (Zollgrenze) beginnt an der Südecke der ostwärtigen Kaimauer der Kaiserschleuse.“,

b) die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen,

c) der neue Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie verläuft auf der oberen Kante der ostwärtigen Kaimauer bis zu ihrer Nordostecke und folgt dem oberen Rand der Kaimauer in ostwärtiger Richtung bis zu einem Punkt 4 m ostwärts der Fährtrappe.“,

d) die neuen Sätze 13 bis 16 wie folgt gefaßt:

„Nach etwa 20 m schlägt sie einen Winkel nach Südwesten, knickt nach etwa 60 m erneut im rechten Winkel nach Nordwesten, überspringt das Hauptzuführungsgleis zum Bahnhof Nordhafen und

trifft nach 30 m auf die Flugplatzgrenze. Von dort verläuft sie weiter in Richtung Westsüdwest, wendet sich nach 130 m nach Nordnordwest, schwenkt nach 57 m nach Nordnordost und knickt nach 198 m nach Westnordwest ab. Nun bildet sie eine 980 m lange Gerade, kreuzt dann mit 6 m in Nordnordwest die Perimeterroad, knickt für 7 m nach Westen ab, überspringt mit 10 m in Nordnordwest die Massachusetts Avenue und knickt nach Westen ab. Sie knickt nach weiteren 8 m nach Nordnordwest ab und folgt auf einer Strecke von 1 290 m, die letzten 200 m im Bogen nach Nordnordosten verlaufend, der Grenze des Geländes der Carl-Schurz-Kaserne.“

2. Im Abschnitt II werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„Hier wendet sie sich nach Südsüdost und folgt der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, die als Gerade vor der Stromkaje „Container-Terminal“ und vor der Columbuskaje in einem Abstand von etwa 14 m in der Außenweser verläuft, bis in Höhe der Südecke der ostwärtigen Kaimauer der Einfahrt zur Kaiserschleuse. Von hier wendet sie sich nach Nordost und stößt an der Südecke der ostwärtigen Kaimauer der Einfahrt zur Kaiserschleuse auf den Ausgangspunkt der Grenze des Freihafens gegenüber dem Zollgebiet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1991

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Zeitler

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Vom 14. August 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geändert durch Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

§ 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), die durch die Verordnung vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „Sport- und Vergnügungsfahrzeuge“ durch das Wort „Sportfahrzeuge“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und die zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken als Seeschiffe eingesetzt werden (Traditionsschiffe), wenn ihre Länge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens (Rumpflänge), 15 Meter nicht übersteigt, und die nicht mehr als 25 Personen befördern.“

2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Traditionsschiffe, deren Rumpflänge 15 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt oder die mehr als 25 Personen befördern, gelten nur die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr nach § 6 dieser Verordnung.

(5) Auf Traditionsschiffen nach Absatz 4 dürfen mehr als 80 Personen nur befördert werden, wenn die Seeberufsgenossenschaft auf Antrag durch ein Zeugnis bescheinigt hat, daß das Schiff im Einzelfall den gebotenen Sicherheitsanforderungen entspricht. Die Seeberufsgenossenschaft legt dabei die Richtlinien nach § 6 zugrunde; sie kann Auflagen für die Ausrüstung, die Bauausführung, den Betrieb und die Fahrt des Schiffes, die für seine Sicherheit, insbesondere für die an Bord befindlichen Personen oder für andere Verkehrsteilnehmer, oder zur Abwehr von Gefahren für das Wasser erforderlich sind, festlegen. Das Zeugnis wird längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt und ist an Bord mitzuführen.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung
Vom 30. Juli 1991**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

„Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“.

Bonn, den 30. Juli 1991

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Voscherau

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Elfte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 23. Juli 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu dem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika

Kentucky.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 883).

Bonn, den 23. Juli 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Rolland

**Berichtigung
der Achtzehnten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 7. August 1991

Die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Anhang muß in Nummer 1.6 Absatz 2 wie folgt lauten:

„Wird der Beurteilungspegel durch Messung nach Nr. 3 ermittelt, ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach § 2 der Verordnung der um 3 dB(A) verminderte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.5 heranzuziehen.“

Bonn, den 7. August 1991

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Westermann-Friedrich

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 7. 91 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7822-6-3	4741	(133	20. 7. 91)	s. Art. 4
17. 7. 91 Siebente Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung 7400-1-6	4744	(133	20. 7. 91)	1. 7. 91
18. 7. 91 Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien 2125-40-42	4789	(134	23. 7. 91)	24. 7. 91
2. 7. 91 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-56	4869	(136	25. 7. 91)	8. 8. 91
10. 7. 91 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	4869	(136	25. 7. 91)	22. 8. 91
10. 7. 91 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	4869	(136	25. 7. 91)	22. 8. 91
22. 7. 91 Verordnung Nr. 8/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5029	(140	31. 7. 91)	10. 8. 91

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 7. August 1991

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 91	Bekanntmachung der Neufassung der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte	838
8. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	861
8. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Beschäftigung bulgarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	863
10. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	866
10. 7. 91	Bekanntmachung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	867
10. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	868
10. 7. 91	Bekanntmachung zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen ..	869
12. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	870
12. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	871
12. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	872
15. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	873
15. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	873
16. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	874
16. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	874
29. 7. 91	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	876

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 22, ausgegeben am 22. August 1991

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 91	Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1991 für Bananen) 613-2-8	878
3. 8. 91	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ..	879
16. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresuntergrund	888
18. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	889
24. 7. 91	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	889
1. 8. 91	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	891
3. 8. 91	Bekanntmachung der geänderten Fassung des Anhangs I des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	891

Die Anlage zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
 Preis des Anlagebandes: 143,24 DM (138,24 DM zuzüglich 5,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 144,24 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom**Vorschriften für die Agrarwirtschaft**

28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1896/91 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1987, 1988 und 1989	L 169/15	29. 6. 91
28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1903/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 169/40	29. 6. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1904/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 169/41	29. 6. 91
28. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1905/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 169/43	29. 6. 91
28. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1906/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 169/46	29. 6. 91
9. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 1999/91 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1991/92 zur Intervention angebotenen Getreides	L 184/5	10. 7. 91
10. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2011/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 777/87 hinsichtlich des Interventionsankaufs von Butter	L 185/5	11. 7. 91
10. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2012/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des 1991 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 185/6	11. 7. 91
10. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2013/91 der Kommission zur Festsetzung der Wiegekoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3786/90	L 185/7	11. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2033/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Ananaskonserven	L 186/32	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2034/91 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 186/33	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2035/91 der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerleguminosen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 186/35	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2036/91 der Kommission mit Bestimmungen zur Anwendung des dem Erzeuger für bestimmte Verarbeitungstomaten zu zahlenden Mindestpreises	L 186/36	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2037/91 der Kommission zur Festsetzung des den Tomaterzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 186/38	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2038/91 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 186/41	12. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2039/91 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 186/43	12. 7. 91
26. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2045/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 187/1	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2050/91 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland	L 187/10	13. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2055/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem und rektifiziertem Traubenmost	L 187/29	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2056/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft	L 187/30	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2058/91 der Kommission mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes	L 187/32	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2059/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3775/90 mit Übergangsmaßnahmen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	L 187/33	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2060/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schafffleisch hinsichtlich der in Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1991 geltenden Antragsfrist	L 187/34	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2061/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 187/35	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2062/91 der Kommission über die teilweise Befreiung von der Haltung der Mindestlagermenge	L 187/37	13. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2070/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 191/25	16. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2071/91 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 191/27	16. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2081/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 im Weinssektor geltenden Referenzpreise	L 193/10	17. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 193/13	17. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2083/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 193/14	17. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2085/91 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1787/91	L 193/18	17. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1989/90	L 194/1	17. 7. 91
24. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 198/1	22. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2099/91 der Kommission zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1991 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie der Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 195/21	18. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
20. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs	L 169/1	29. 6. 91
26. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1894/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 169/4	29. 6. 91
26. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1895/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 169/9	29. 6. 91
17. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1907/91 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 8/91 des AKP-EWG-Ministerrats zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/90 betreffend die ab 1. März 1990 geltenden Übergangsmaßnahmen	L 170/1	29. 6. 91
28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1908/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1991/92)	L 170/3	29. 6. 91
28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1909/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1991/92)	L 170/6	29. 6. 91
28. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1910/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1991/92)	L 170/8	29. 6. 91
26. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln	L 171/1	29. 6. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1956/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Fördermaßnahmen für die Gründung von gemischten Gesellschaften	L 181/1	8. 7. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1957/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1955/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen im Fischereibereich	L 181/29	8. 7. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1958/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1871/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich Maßnahmen zur Förderung der Versuchsfischerei	L 181/53	8. 7. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1959/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich des Gemeinschaftszuschusses für Vorhaben zur Verlagerung der Fangtätigkeit	L 181/83	8. 7. 91
21. 6. 91	Verordnung (EWG) Nr. 1960/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates hinsichtlich der Gemeinschaftszuschüsse in Form von Zinsvergütungen oder Beiträgen zu Garantiefonds	L 181/107	8. 7. 91
9. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2014/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 185/9	11. 7. 91
8. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2026/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Mangan (1991)	L 186/1	12. 7. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2027/91 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1991 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 186/3	12. 7. 91
2. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2053/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 187/21	13. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2054/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dihydrostreptomycin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 187/23	13. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2057/91 der Kommission zur Aussetzung von Zöllen auf spanischen, zur Verwendung als Treibstoff in der Gemeinschaft bestimmten Weinalkohol im Rahmen von Sonderausschreibungen	L 187/31	13. 7. 91
11. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 191/19	16. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2079/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljauaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 193/5	17. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2080/91 der Kommission mit der in bestimmten Verordnungen zur Einreihung von Waren die auf der Basis der am 31. Dezember 1987 geltenden Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden	L 193/6	17. 7. 91
12. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2084/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 193/16	17. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Hongkong und der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 195/1	18. 7. 91
16. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2097/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 195/15	18. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2098/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 35) mit Ursprung in Indonesien	L 195/19	18. 7. 91